

SATZUNG

der

PUG – Kauf eG

Sitz Salzwedel

Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1

(1) Die Genossenschaft führt die Firma:

PUG- Kauf eG

(2) Sitz der Genossenschaft ist Salzwedel

(3) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere durch die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen. In Erfüllung dieses Grundauftrages bemüht sie sich um die Wahrung der Verbraucherinteressen.

(4) Sie kann Ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

§ 2

(1) Gegenstand der Genossenschaft ist:

- a) Wahrnehmung eigener wirtschaftlicher Interessen wie Einkauf von Waren aller Art und Verkauf an Mitglieder, Kunden und Großverbraucher selbst oder durch Tochterunternehmen;
- b) Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- c) Pflege und Förderung genossenschaftlicher Grundsätze;
- d) Beratung der Mitglieder;
- e) Vermietung, Verpachtung, Entwicklung, Erwerb und Veräußerung von Immobilien;
- f) Halten von Beteiligungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
- g) Bereitstellung von Dienstleistungen.

(2) Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu fördern, kann die Genossenschaft gemeinschaftliche Einrichtungen gründen und sich an sonstigen Unternehmen beteiligen.

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden.

Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den gesetzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Einzahlung auf den / die Geschäftsanteil / e Rechnung trägt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist für die Eintragung in die Mitgliederliste verantwortlich. Die Mitgliedschaft wird am Tag der Entscheidung des Vorstandes erworben.

(4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen einem Monat an den Aufsichtsrat offen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung (§ 5 Abs. 1),
2. durch Ausschließung (§ 6),
3. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
4. durch Tod (§ 8),
5. im Falle der Auflösung der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft (§ 77a GenG).

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden; sie bedarf der Schriftform und ist wirksam, wenn sie dem Vorstand fristgemäß zur Kenntnis gelangt ist. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

(2) Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, kann es einzelne oder mehrere gemäß § 67 b GenG mit der in Abs. 1 genannten Frist kündigen.

§ 6

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn es

1. wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses verletzt;
2. den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
3. unter der von ihm zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd anhaltend nicht erreichbar ist.

(2) Über die Ausschließung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen, außer im Fall des § 6 Abs. 1 Ziff. 3.

(3) Von dem Augenblick der Absendung des Briefes, bzw. im Fall des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 vom Beschluss an, kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein; es kann seine Rechte gemäß § 12 Ziff. 1 und 4 nicht mehr wahrnehmen.

(4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch an den Aufsichtsrat zu. Er ist binnen eines Monats, nachdem der Ausschluss mitgeteilt bzw. im Fall des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 beschlossen ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Wird nicht fristgerecht Einspruch eingelegt, ist der ordentliche Gerichtsweg ausgeschlossen.

§ 7

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern derselbe schon Mitglied ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt. Eine teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ist ausgeschlossen.

(2) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Stirbt ein Mitglied, geht die Mitgliedschaft auf den/die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht zur Wahl der Vertreter nur durch einen von Ihnen, der gemeinschaftlich benannt sein muss, ausüben. Der Tod des Mitgliedes sowie der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft werden unverzüglich in die Mitgliederliste eingetragen, die Erben werden unverzüglich von der Eintragung benachrichtigt.

§ 9

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. Erben und der Genossenschaft zur Folge. Sie unterbleibt im Falle der Übertragung.

(2) Ersatzlos gestrichen

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Vertreterversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebene Guthaben ist dem Mitglied binnen 6 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt 6 Monate nach dem Ausscheiden.

§ 10

Wird die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

§ 11

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erwerben die Mitglieder dieser Genossenschaft die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

1. die Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen; die Vertreter üben auf der Vertreterversammlung die Rechte aus, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung zustehen;
2. Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Mitglieder, mindestens jedoch von 150 Mitgliedern.
3. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
4. die gemäß den Festlegungen dieser Satzung festgelegte Dividende zu beziehen, wenn die Voraussetzung dazu vorliegen (§ 34);
5. unter den im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Voraussetzungen die Einberufung der Vertreterversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen;
6. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.

(2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über die Entwicklung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren.

§ 13

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die auf den / die Geschäftsanteil / e vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
3. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
4. sich vorrangig der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
5. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, im Falle des § 105 des Genossenschaftsgesetzes Nachschüsse zu leisten.

Organe der Genossenschaft

§ 14

(1) Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung).

- (2) Die Organe der Genossenschaft sind:
1. die Vertreterversammlung;
 2. der Aufsichtsrat;

Die Vertreterversammlung

§ 15

Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gewählten Vertretern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 16

(1) Die Mitglieder wählen ihre Vertreter. Die Wahl erfolgt für die Zeit (Amtszeit) bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr in dem die Vertreter gewählt werden, nicht mitgerechnet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Vorstand und Aufsichtsrat erlassen aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die Vorschriften für die Wahl (Wahlordnung). Sie bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(3) Ein Vertreter entfällt auf die Zahl von Mitgliedern, die sich durch Aufteilung der am 31. 12. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres durch Aufteilung der verbleibenden Mitglieder der Genossenschaft in 50 gleiche Teilgruppen ergibt.

(4) Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, tritt der Ersatzvertreter gemäß Reihenfolge der Aufstellung der Ersatzvertreter anstelle des ausscheidenden Vertreters für die verbleibende Amtszeit. Auf 5.000 Mitglieder ist ein Ersatzvertreter zu wählen;

(5) Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertreterbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes;

(6) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 17

(1) Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung, insbesondere über:

1. Änderung der Satzung;
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
3. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. die Festsetzung des Beitrages, den die Anleihen der Genossenschaft nicht überschreiten dürfen;
6. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; außerordentliche Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert er die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung der Vertreterversammlung erforderlich ist.
- (2) Eine Vertreterversammlung muß ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder oder zwanzig Prozent der Vertreter in einer von Ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder oder Vertreter auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlußfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen der Minderheit nicht entsprochen, dann kann das Gericht sie zur Einberufung der Vertreterversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen (§ 45 Abs. 3 – Genossenschaftsgesetz). Das Rede- und Antragsrecht ist in dieser Vertreterversammlung von einem von den einberufenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten auszuüben.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch schriftliche Einladung oder durch einmalige Bekanntmachung in einer in dieser Satzung bestimmten Zeitung spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung ist vom Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen die Tagesordnung, doch müssen Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig gestellt worden sind, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.
- (6) Dem Prüfverband ist die Einberufung der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 19

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über:
1. die Abberufung des Aufsichtsrates;
 2. die Änderung der Satzung
 3. die Auflösung der Genossenschaft oder
 4. die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft bedürfen einer

Mehrheit von wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

7

§ 20

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.
- (2) Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so kann es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10 Vertretern erfolgen die Abstimmungen in Fällen einer geforderten besonderen Mehrheit in geheimer Wahl.

§ 21

- (1) Die Vertreterversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift (§ 47 GenG) festzustellen, die vom Versammlungsleiter, den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Aufsichtsrat

§ 22

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der Genossenschaft. Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist ein namentlicher Ersatzvertreter zu wählen, der beim vorzeitigen Ausscheiden des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes für den Rest seiner Amtszeit an seine Stelle tritt. Die Annahme der Wahl ist ausdrücklich zu erklären.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhandelter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Verletzen sie ihre Obliegenheiten, haften sie der Genossenschaft persönlich und gemeinschaftlich für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausführungen ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (4) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 23

(1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich von dem Gang der geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten;
2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
4. Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;
6. über die Berufung eines Abgewiesenen zu entscheiden (§ 3 Abs. 4);
7. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat ermächtigt den Vorsitzenden, die Arbeitsverträge mit den Vorstandsmitgliedern zu begründen. Er kann mit der Vorbereitung dieser Angelegenheit einen Ausschuss des Aufsichtsrates beauftragen.

§ 24

(1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterschreiben ist.

§ 25

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 26

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt in der Regel 4 Jahre und wird berechnet analog § 16 Abs. 1. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Der Vorstand

§ 27

- (1) Das geschäftsführende Organ der Genossenschaft ist der Vorstand. Soweit der Vorstand nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Vertreterversammlung beschränkt ist, führt er die Geschäfte selbständig. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zu wahren, den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen sowie eine Mitgliederliste zu führen.
- (3) Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Personen, die der Genossenschaft angehören müssen. Der Aufsichtsrat kann ein vom Vorstand vorgeschlagenes Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden bestimmen.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
- (5) Bei Abschluss und Lösung von Verträgen sowie bei der Führung von Prozessen mit den Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Aufsichtsrat und in dessen Auftrage der Vorsitzende die Genossenschaft. Dabei sind die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (6) Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, seine Funktion auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Genossenschaft bei Verletzung ihrer Pflicht für den entstandenen Schaden persönlich oder als Gesamtschuldner.
- (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf höchstens 4 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung jeweils für höchstens 4 Jahre ist zulässig.

Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand

§ 28

(1) Übereinstimmende Beschlüsse von Aufsichtsrat und Vorstand die in getrennten Abstimmungen zu fassen sind, bedürfen der Regelung folgender Angelegenheiten:

- a) die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat
- b) der Erlass von Vorschriften für die Durchführung der Wahl von Vertretern (Wahlordnung)
- c) Vorschlag für die Tagesordnung der Vertreterversammlung.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen:

- a) Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall 250.000,00 € übersteigt,
- c) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, Erwerb oder Veräußerung von Lizenzen oder ähnlichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall 250.000,00 € übersteigt,
- d) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen oder solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, wenn die jährliche Belastung aus dem Vertrag 100.000,00 € übersteigt,
- e) Abschluss zur Gewährung von Darlehen, soweit die Darlehenssumme 50.000,00 € übersteigt,
- f) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Jahresgehalt von mehr als 50.000,00 € oder eine Pensionsverpflichtung beinhalten,
- g) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- h) Beteiligung, Gründung oder Führung von anderen Unternehmen.

(3) Ist die dem Vorstand gewünschte Einwilligung des Aufsichtsrates nach Abs. 2 wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Einwilligung des Aufsichtsrates durch die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 29

(1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.

(2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Bei Stimmgleichheit im Wiederholungsfalle entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

§ 30

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt 50,-- €.

Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehr als einem Geschäftsanteil ist zulässig. Es können höchstens 20 Geschäftsanteile erworben werden.

(2) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein zweiter Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteiles. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil in die Mitgliederliste einzutragen.

(3) Bis zur völligen Auffüllung der gezeichneten Geschäftsanteile kann die jährliche Dividende des Mitgliedes darauf gutgeschrieben werden. Die Einzahlung des ersten Geschäftsanteiles muss im ersten Jahr der Mitgliedschaft erfolgen.

(4) Die bis zum 31.12.2001 gezeichneten Geschäftsanteile werden durch Gewinnausschüttung aufgefüllt; für diesen Fall gilt Absatz 3, Satz 2 nicht.

§ 31

Die Einzahlungen und Gutschriften auf den Geschäftsanteil abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschlossen ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen eine geschuldete Einzahlung auf dem Geschäftsanteil ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

Gesetzliche Rücklagen

§ 32

Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch:

1. die verfallenen Geschäfts- und Rückvergütungsguthaben;
2. die Überweisung von mindestens zwanzig von Hundert aus dem bilanzmäßigen Überschuss.

Die gesetzliche Rücklage muß mindestens 60 % der Höhe der gesamten

Rechnungswesen

§ 33

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat so bald wie möglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Vertreterversammlung. Er stellt die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (3) Der Jahresabschluss ist von der Vertreterversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Jahresabschluss des Geschäftsjahres festzustellen. Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Dividende

§ 34

- (1) Den Mitgliedern kann durch Beschluss der Vertreterversammlung eine Dividende gezahlt werden. Die Dividendenberechnung für ein Geschäftsjahr erfolgt ab dem Monatsersten, der der Einzahlung des dividendenberechtigten Geschäftsguthabens folgt.
- (2) Der Anspruch auf Dividende ist im folgenden Geschäftsjahr nach Feststellung des Jahresabschlusses auszuzahlen. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt, soweit nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteiles darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beschlussfassung an.

§ 35

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

Bekanntmachung

§ 36

Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen in der „Altmark Woche“, soweit nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung ein anderes Bekanntmachungsblatt vorgeschrieben ist.

Auflösung der Genossenschaft

§ 37

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung.
- (2) Die Liquidation der Genossenschaft und die Auseinandersetzungen mit den Mitgliedern regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Vertreterversammlung zu verfügen.

Beschlossen am 28. Juni 2007 in Salzwedel.

Beschlossen am 23. Juni 2011 in Salzwedel – Änderung der Satzung
§ 9 Abs.2 ersatzlos gestrichen